

organe und Betriebe sowie mit der Initiative der Werktätigen. Die Tätigkeit der zentralen Staatsorgane zielt darauf ab, die Aktivität und Verantwortung der örtlichen Staatsorgane und Betriebe für die Verwirklichung gesamtstaatlicher Aufgaben zu fördern, wozu auch deren verstärkte Einbeziehung in die Ausarbeitung zentraler staatlicher Entscheidungen dient.

Ausdruck des demokratischen Zentralismus sind die Wählbarkeit der Organe der Staatsmacht und ihre Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgern, die Verbindlichkeit der Gesetze und Beschlüsse von oben nach unten, die schöpferische Teilnahme der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen an der Ausarbeitung und Durchführung staatlicher Beschlüsse und die bewußte sozialistische Staatsdisziplin.

Achtens: Die gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen nehmen aktiv an der Leitung von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft teil. Ihre Mitwirkungsrechte sind nicht nur* verfassungsrechtlich verbrieft, sondern durch die sozialistischen Macht- und Eigentumsverhältnisse auch tatsächlich gesichert. Hervorstechender Ausdruck dafür ist *die wachsende Einflußnahme der Gewerkschaften als umfassender Klassenorganisation der Arbeiterklasse* bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft (Art. 44 f. Verfassung). Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften ist Verfassungsgebot für alle Staats- und wirtschaftsleitenden Organe. Die Gewerkschaften haben das Recht der Gesetzesinitiative und der gesellschaftlichen Kontrolle über die gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen.

Eine wichtige Rolle spielt die Nationale Front der DDR, in der die Parteien und Massenorganisationen alle Kräfte des Volkes zum gemeinsamen Handeln für die entwickelte sozialistische Gesellschaft vereinen (Art. 3 Verfassung).

Neuntens: Die Rechtsstellung des Bürgers zeugt vom tiefen Humanismus der sozialistischen Gesellschaft. Der Bürger genießt umfassende Rechte für die allseitige Entfaltung seiner Persönlichkeit und die aktive Teilnahme an der Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung (Art. 19 ff. Verfassung). Diese Rechte wurzeln in den politischen, ökonomischen, ideologischen und sozial-kulturellen Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft und werden durch den sozialistischen Staat garantiert und geschützt.

Grundrechte und Grundpflichten bilden eine Einheit. Ihre bewußte Verwirklichung ist das gemeinsame Anliegen des Staates und seiner Bürger. Erweiterte Rechte erfordern eine höhere Verantwortung, wie umgekehrt eine größere Verantwortung umfassendere Rechte bedingt.

Zehntens: Die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist verfassungsrechtliche Verpflichtung für alle Staatsorgane, Betriebe und Bürger (Art. 86 ff. Verfassung). Durch die Gewährleistung der Gesetzlichkeit wird das sozialistische Recht als staatliches Leilungsinstrument im Leben verwirklicht und eine stabile Rechtsordnung geschaffen, die jedem Mitglied der Gesellschaft die Überzeugung von ihrer Unverbrüchlichkeit und von der Rechtssicherheit gibt. Die Gesetzlichkeit ist eine unerläßliche Bedingung für die harmonische Gestaltung aller Seiten der sozialistischen Gesellschaft und für die ständige Vertiefung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zu ihrem Staat.